

1 **Antrag A4: Grünpfeil für Radfahrende – Weitere Möglichkeiten schaffen**

2 **Antragstellerin: Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen**

3

4

5 **Beschlussempfehlung**

6 Die DVW fordert das Bundesverkehrsministerium auf, die StVO sowie die VwV-StVO
7 dahingehend zu ändern, dass das VZ 721 (Grünpfeil mit Beschränkung auf den Radverkehr)
8 auch mit einer Variante für die Geradeausrichtung sowie ggf. mit Varianten für weitere
9 Fahrrichtungen vorgesehen wird.

10

11

12 **Begründung**

13 Durch die StVO-Novelle 2020 ist das VZ 721 (Grünpfeil mit Beschränkung auf den
14 Radverkehr) regelhaft eingeführt worden. Es erlaubt das Rechtsabbiegen für Radfahrende
15 bei roter Ampel nach einem Halt. Die Anwendungsvoraussetzungen sind in der VwV-StVO
16 geregelt.

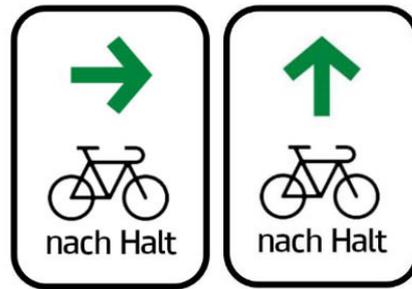
17 Eine zusätzliche Möglichkeit, den Radverkehr zu fördern und die Leichtigkeit des Verkehrs
18 zu verbessern, besteht jedoch in vergleichbarer Weise auch für andere Kreuzungsbereiche
19 mit Lichtzeichenanlagen. So kann insbesondere für die Geradeausfahrt an T-Kreuzungen,
20 bei denen nur von Links eine Straße einmündet, die Geradeausfahrt für Radfahrende mit
21 einem entsprechenden Hinweisschild an der Lichtzeichenanlage auch bei „Rot“ gewährt
22 werden. Vergleichbare Beschilderungen gibt es in Frankreich (Zeichen M12), in Belgien
23 (Zeichen B22/B23) und in Österreich.

24 Die DVW soll sich beim Bund dafür einsetzen, die notwendige Anpassung der StVO und der
25 VwV-StVO zu einer bedarfsgerechteren Einsetzbarkeit des Grünpfeils nach dem Vorbild des
26 europäischen Auslands zeitnah vorzunehmen.

Anlage



VZ 721 (Grünpfeil mit Beschränkung auf den Radverkehr)



Grünpfeil für Radfahrende aus Österreich

Exemplarische Kreuzungssituationen für den Einsatz vom „Geradauspfeil für Radfahrende“:

